

Sachbearbeiter/in: Herr Fischer	Datum	Seite
Durchwahl-Nr.: [REDACTED]	04.03.2026	
E-Mail: werner.fischer@gvv-schoenau.de		1

Gemeindeverwaltungsverband Schöna u
Postfach 1150 • 69246 Schöna u



Heddesbach



Heiligkreuzsteinach



Schöna u



Wilhelmsfeld

Verband Region Rhein-Neckar
Postfach 10 26 36

68026 Mannheim

Zweites Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
Hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obengenannter Offenlage nehmen wir wie folgt Stellung:

Gebiet HD/RNK-VRG01-W Weißer Stein

Belang: Lufttrettung

Während der 1. Offenlage gab es von einem pädiatrischen Intensivmediziner, der im Namen mehrerer Intensivmediziner, Neonatologen und Notärzte der Uniklinik Heidelberg schreibt, massive Einwendungen und Bedenken gegen vorgenanntes Gebiet, von denen wir erst mit der Veröffentlichung der Abwägungsvorschläge erfahren haben. Diese Aussagen sind aus unserer Sicht von grundlegender Bedeutung und bedürfen deshalb einer Aufklärung.

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
und Mittwoch von
Bank:
8.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Sparkasse Heidelberg
(BLZ 672 500 20) Konto-Nr. 8048045
IBAN: DE03 6725 0020 0008 0480 45
BIC: SOLADES1HDB

Dienstgebäude
Rathaus Schöna u-Altneudorf
Altneudorfer Straße 59
69250 Schöna u
Telefon
(062 28) 92 01 - 0
Telefax
(062 28) 92 01 - 26
E-Mail
post@gvv-schoenau.de
Homepage
www.gvv-schoenau.de

Im Behandlungsvorschlag und der Begründung wird lediglich erwähnt, dass die Einwendungen zur Kenntnis genommen werden und in Bezug auf die Behandlung auf Anlage 1 der Synopse verwiesen wird. Des Weiteren werde im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung das Gebiet im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

In Anlage 1 der Synopse wird unter Punkt 12.8 Flugsicherheit ausgeführt: „Hubschrauberlandeplätze sowie ein Abstandspuffer um diese von 500 Metern und Flugsicherungseinrichtungen sind ebenfalls von der Festlegung von Vorranggebieten ausgeschlossen worden.“

Auf die Einwendungen der genannten Ärzte wurde offensichtlich nicht eingegangen, obwohl sie gerade für die angrenzenden Odenwaldgemeinden von enormer Bedeutung sind. Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass mit einem Abstandspuffer von 500 Metern zwischen Hubschrauberlandeplatz und Windkraftanlage das Thema Notfallversorgung durch die Luftrettung abgehandelt wird.

Nach den Planunterlagen wurde die Gesamtfläche um rd. 140 ha auf 339,5 ha verringert, was den Belangen des Flughafens Mannheim geschuldet ist. Das ändert aber nichts daran, dass die genannten ärztlichen Einwände und Bedenken weiterhin bestehen bleiben. Denn unverändert soll gemäß der Planung die Errichtung von Windkraftanlagen, von denen Gefahren bzw. Einschränkungen für die Einsatzbereitschaft der Luftrettung ausgehen, im genannten Bereich möglich sein.

Konkret geht es, wie von den Ärzten erwähnt, um die beiden Hubschrauberlandeplätze des Universitätsklinikums Heidelberg.

Nach ärztlichen Aussagen müssen die GVV-Mitgliedsgemeinden Hedesbach, Heiligkreuzsteinach, Stadt Schönaich und Wilhelmsfeld, aber darüber hinaus auch weitere Gemeinden im Odenwald damit rechnen, dass im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen die **Notfallversorgung nicht mehr vollumfänglich sichergestellt** werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass Einsätze des Rettungshubschraubers nicht mehr in gewohnter und notwendiger Weise stattfinden können. Darüber hinaus muss damit gerechnet werden, dass es im Falle der Errich-

tung von Windkraftanlagen im geplanten Gebiet beim Einsatz des Rettungshubschraubers auch zu Zeitverzögerungen kommen kann. Außerdem müsste der Pilot das Gebiet wesentlich

höher als bisher überfliegen, weshalb es bei Patienten durch zu schnelle Veränderungen der Druckunterschiede zu erheblichen, unter Umständen sogar lebensbedrohlichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Sollte der Rettungshubschrauber etwa aufgrund schlechter Wetterverhältnisse gar nicht eingesetzt werden können, müsste die Rettung schwer verletzter oder erkrankter Personen auf dem Landweg erfolgen. Dadurch käme es sowohl bei der Anfahrt als auch beim Transport zu einer Klinik zu erheblichen Zeitverlusten, die lebensbedrohliche Auswirkungen, mithin das Versterben des Patienten zur Folge haben können.

Die Zahlen belegen, dass im Steinachtal, aber auch in anderen Gemeinden im Odenwald bei notärztlichen Einsätzen häufig ein Rettungshubschrauber zum Einsatz kommt, um die schnellst- und bestmögliche Versorgung von Patienten zu gewährleisten. Wichtig ist aber, dass die vorgeschriebenen Zeiten zwischen Alarmierung und Eintreffen am Einsatzort eingehalten werden.

Die Stellungnahme sowie die Stellungnehmer sind Ihnen aus der 1. Offenlage bekannt. Auszugsweise möchten wir dennoch einige Aussagen an dieser Stelle wiederholen, mit denen unsere vorgenannten Einwände und Bedenken untermauert werden.

Grundsätzlich wird nämlich darauf hingewiesen, dass die beiden Landeplätze häufig auch nach Einbruch der Dunkelheit oder bei Nacht, aber auch bei schlechter Sicht angeflogen werden. Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Windkraftanlagen innerhalb einer sehr kurzen Flugdistanz enorme vom Rettungshubschrauber zu überwindende Höhenunterschiede ergeben würden, wodurch es zu starken physischen Belastungen für Patientinnen und Patienten, insbesondere auch für Säuglinge kommen kann. Aus Sicht der Ärzte stellen die Höhenunterschiede eine Gefahr für die Besatzung, den behandelnden Notarzt und vor allem für die schwer erkrankten Patienten dar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei schlechter Sicht oder tieferhängenden Wolken Rettungsflüge unterbleiben müssen.

Der Notarzt, der auch im Namen anderer Kollegen schreibt, weist sehr deutlich darauf hin, dass durch diese Problematik, letztlich aber bereits durch eine verzögerte Rettung **Menschenleben gefährdet werden.**

Wir erwarten angesichts dieser sehr kritischen Fragen, dass den Einwänden nachgegangen wird und von einem Sachverständigen ein Gutachten zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen im vorgenannten Gebiet auf die Luftrettung eingeholt wird.

Sollten die vorgetragenen Einwände nicht vollständig entkräftet werden können und sich die Notfallversorgung für die Menschen im Steinachtal und in den angrenzenden Odenwaldgemeinden tatsächlich verschlechtern, wäre das für uns nicht hinnehmbar.

In diesem Fall dürfen in dem nunmehr vorgesehenen Gebiet entweder keine Windräder errichtet werden oder sie müssen so positioniert werden, dass es zu keiner Einschränkung der Notfallversorgung durch die Luftrettung kommt.

Belang: Luftkurort Wilhelmsfeld

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass es sich in dem besonderen Fall der Gemeinde Wilhelmsfeld seit 1961 um einen staatlich anerkannten **Luftkurort** handelt – dem einzigen im Rhein-Neckar-Kreis. Das Klima in Wilhelmsfeld hat bereits vor vielen Jahren dazu geführt, dass Wilhelmsfeld als Ausflugs- und Erholungsort entdeckt wurde. Viele Asthma-, Herz und Kreislaufkranke haben ihren ständigen Wohnsitz hierher verlegt. Zu den Begriffsbestimmungen eines Luftkurorts gehören gesteigerte Anforderungen an den Umweltschutz und an den Schutz der Gäste vor gesundheitsstörenden Immissionen durch Lärm, Verkehr und Gewerbeansiedlungen (vgl. *Begriffsbestimmungen - Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte - einschließlich der Prädikatisierungs-*

voraussetzungen - sowie für Heilbrunnen und Heilstollen (Deutscher Heilbäderverband und Deutscher Tourismusverband), 14. Auflage), die von der Gemeinde erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden in der Vergangenheit auch mehrere Reine Wohngebiete in Bebauungsplänen der Gemeinde Wilhelmsfeld ausgewiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet mit einem hierdurch ermöglichten Windpark **sehr nahe an die Wilhelmsfelder Gemarkung** heranrücken soll, sehen wir die große Gefahr, dass der Windpark im Widerspruch zum Charakter des Luftkurorts und den Begriffsbestimmungen dieses Prädikats steht.

Es ist bekannt und dürfte daher unbestritten sein, dass moderne Windkraftanlagen Lärmimmissionen in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit erzeugen – ein Betriebsgeräusch, das allgemein als Rauschen beschrieben werden kann. In einem Reinen Wohngebiet liegt der Immissionsrichtwert am Tag bei 50 dB(A) und in der Nacht bei nur 35 dB(A), was einem leisen Flüstern entspricht. Im Falle von Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten – in der Gemeinde Wilhelmsfeld gibt es in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet das Pflegeheim „Erlbrunner Höhe“ – dürfen tagsüber 45 dB(A) nicht überschritten werden, während nachts bis zu 35 dB(A) zulässig sind.

Vor allem die überwiegenden Südwestwinde tragen den Schallpegel des geplanten Windparks direkt in die Gemeinde Wilhelmsfeld, wobei es aufgrund der kesselartigen Topographie noch zu Schallverstärkungen kommen wird.

Konkret stellt sich daher die Frage, ob die vorgegebenen Abstandsflächen zu Wohngebieten für diesen besonders gelagerten Fall ausreichend sind und in der Abwägung begründet werden können.

Was würde passieren, wenn die zuvor beschriebenen Werte nicht eingehalten werden können?

Die Gemeinde Wilhelmsfeld hat jedenfalls ein großes Interesse daran, dass das Prädikat Luftkurort auch weiterhin erhalten bleibt.

Aus unserer Sicht ist es daher unerlässlich, dass bereits bei der Ausweisung eines Vorranggebietes mögliche Konflikte zwischen den Lärmimmissionen eines Windparks und den Immissionsrichtwerten in Reinen Wohngebieten sowie bei sonstigen Einrichtungen ausgeschlossen werden.

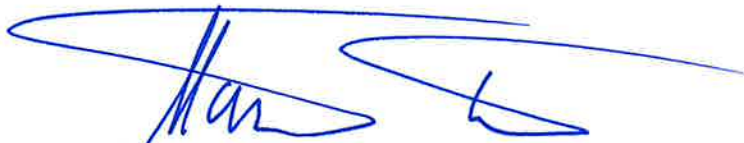
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tobias Dangel
Verbandsvorsitzender und Bürgermeister der Gemeinde Wilhelmsfeld



Sieglinde Pfahl
Bürgermeisterin Gemeinde Heiligkreuzsteinach



Matthias Frick
Bürgermeister Stadt Schönau



Volker Reibold
Bürgermeister Gemeinde Heddesbach